



HINWEISE UND RICHTLINIEN ZUM SPIELBETRIEB 2015/2016

zur Auslegung der Spiel- sowie Rechts- und Verfahrensordnung des SFV und DFB

Inhalt:

A. Übersicht zu Sperrstrafen und Sperrwirkungen

1. Sperren nach Feldverweisen / Roter Karte
2. Sperren nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel)
3. Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen
4. Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen
5. Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperren

B. § 68 SPO - Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

Es wird ferner auf folgende Dokumente verwiesen:

vollständiger Wortlaut der Spiel- sowie Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes und Sächsischen Fußball-Verbandes

in: www.sfv-online.de

A. Übersicht Sperrstrafen /- Wirkungen

1. Sperren nach Feldverweisen / Roter Karte

Nach einem Feldverweis / Roter Karte in einem Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spieler vorerst - bis das zuständige Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat - für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

- Da das Sportgericht einen Spieler in der Regel nicht mehr für Pflichtspiele, sondern wettbewerbsbezogen sperrt, sollte bei dicht aufeinander folgenden Spielen verschiedener Wettbewerbe (z.B. Meisterschaftsspiel am Sonntag und Pokalspiel am Mittwoch) daran gedacht werden, das Sportgericht kurzfristig zu kontaktieren, um eine rasche wettbewerbsbezogene Entscheidung (und damit eine Freisetzung des Spielers für das folgende Spiel des anderen Wettbewerbes) zu erreichen. Dies kann durch einen kurzfristigen Antrag an das Sportgericht auf Aussetzung der Sperre für das nächstfolgende Spiel (der anderen Wettbewerbskategorie) erfolgen oder durch eine umgehende Stellungnahme an das Sportgericht, mit der Erklärung, dass auf die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme verzichtet wird (ansonsten muss das Sportgericht die Stellungnahmefrist von 5 Tage beachten, was bei einem Feldverweis am Sonntag eine Entscheidung vor dem folgenden Samstag unmöglich macht). Hier bietet sich auch an, kurz das Sportgericht telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren, um eine raschere Entscheidung zu erwirken; allerdings: ein rechtlicher Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren besteht nicht!



-
- Da die Sportgerichte den Spieler in der Regel bis zum Ablauf der Sperre im Wettbewerb, in dem er die rote Karte erhalten hat, daneben auch für alle anderen Mannschaften des Vereins (also für 2. oder 3. Mannschaften) in demselben Wettbewerb sperren, kann es vorkommen, dass ein Spieler unverhältnismäßig hart belastet wird, etwa wenn er seine Sperre durch Spielausfälle oder Spielpausen der Mannschaft, in der er rot bekommen hat, erst nach langer Zeit „absitzen“ kann, während er dabei auch für alle anderen Mannschaften gesperrt bleibt. Hier sei empfohlen, die Sportgerichte auf solche Umstände hinzuweisen und problematische Spielplangestaltungen der verschiedenen Mannschaften des Vereins umgehend mitzuteilen, damit dies bei einer Entscheidung berücksichtigt werden kann.
 - Wird eine Spieler des Feldes verwiesen, der kurz vor einem Wechsel zu einem anderen Verein, in eine andere Spielklasse oder - bei Jugendlichen - in eine andere Altersklasse steht (z.B. Feldverweis am Saisonende), sollte ein entsprechender Hinweis an das Sportgericht erfolgen, damit der Spieler „wettbewerbsgerecht“ gesperrt werden kann.

Die vom Sportgericht verhängten Sperrstrafen aus Meisterschaftsspielen wirken saison- und vereinsübergreifend. Sie werden am Saisonende und bei einem Vereinswechsel nicht gelöscht.

Noch nicht verbüßte Sperren nach Sportgerichtsurteilen für Pokalspiele auf Landes- oder Kreisebene verfallen erst nach Ablauf der übernächsten Spielzeit (§ 35 Nr. 3 Abs.2 RVO).

2. Sperren nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel)

- vgl. § 58 Nr. (1) b) der SFV- Spielordnung

> Meisterschaftsspiele

Erhält ein Spieler/-in eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel, so ist er für den Rest dieses Spieles sowie des gesamten aktuellen Spieltages (Freitag bis Sonntag und Anschlussfeiertage) für alle Mannschaften des Vereins gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das **nächstfolgende Meisterschafts-Spiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat**, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) **auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.**

- Hat der Spieler also z.B. am Sonntag eine gelb/rote Karte erhalten, dann darf er im folgenden Spiel dieser Mannschaft am nächsten Sonntag nicht spielen, und wenn andere Mannschaften des Vereins davor am Freitag oder Samstag ein Meisterschaftsspiel haben, auch dort nicht.



Wenn der Spieler eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel erhalten hat, darf er in einem folgenden **Pokalspiel** spielen.

Nicht verbüßte Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

> **Pokalspiele**

Bei Erhalt einer gelb/roten Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler für den Rest des Spieles dieser Mannschaft und für den gesamten restlichen Pokalspieltag in anderen Mannschaften des Vereins (gilt bei Wochenendpokalspieltagen von Freitag bis Sonntag und Anschlussfeiertagen) gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das **folgende Pokal-Spiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat**, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) **auch für das folgende Pokalspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins** gesperrt, **dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen**.

- vgl. die vorstehende Anmerkungen zu Meisterschaftsspielen

Nicht verbüßte Pokal- Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht

3. Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen

Erhält eine Spieler in einem Meisterschaftsspiel die 5., 10., 15. gelbe Karte (innerhalb einer Spiel- bzw. Altersklasse), so ist er lediglich für **das nächste Meisterschafts-Spiel dieser Mannschaft** automatisch gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins in Meisterschaft und allen Pokalspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

4. Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen:

Bei einer 2., 4., 6. gelb/roten Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler automatisch nur für das **nächste Pokalspiel dieser Mannschaft** gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins im Pokal und allen Meisterschaftsspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

- Ab dem Achtelfinale werden alle vorhergehenden Verwarnungen gelöscht. Eine automatische Sperrstrafe, die vor dem Achtelfinalspiel verwirkt worden ist, ist im Achtelfinale aber abzusetzen.



Nicht verbüßte automatische Sperren nach Verwarnungen/ gelben Karten (aus Meisterschafts- und Pokalspielen) werden bei Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

5. Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperren

> Rückzug von Mannschaften

Zieht ein Verein eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, so gilt hinsichtlich persönlicher Strafen von Spielern:

- Strafen, die Spieler gegnerischer Mannschaften in Spielen gegen dann später zurückgezogene Mannschaften erhalten haben, bleiben bestehen
- Strafen von Spielern der zurückgezogenen Mannschaft bleiben bestehen, soweit es um sportgerichtlich verhängte Strafen geht
- Erhält ein Spieler im letzten Spiel vor dem Rückzug seiner Mannschaft eine gelb/rote Karte, so gelten die Sperrwirkungen nach Nr. 2 für die anderen Mannschaften des Vereins weiter.
- Bei Erhalt der 5., 10., 15. gelben Karte im letzten Spiel vor dem Rückzug entfällt eine weitergehende Sperre.

> Spielausfall

Fällt ein Spiel aus, bleiben die verwirkten Strafen bestehen, das ausgefallene Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet, d.h. eine Sperre absitzen kann man nur bei einem tatsächlich auch ausgetragenen Spiel

> Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, bleiben die persönlichen Strafen von Spielern ebenfalls bestehen (Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet), unabhängig davon, ob das Spiel gewertet wird oder welcher Mannschaft der gesperrte Spieler angehört.

> Spielabbruch

Bei einem Spielabbruch wird das Spiel als Sperrtag aber angerechnet, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit.

- Wird ein Spiel z.B. nach 1 Minute abgebrochen, dann hat der für dieses Spiel gesperrte Spieler seine Sperre verbüßt, auch wenn das Spiel durch das Sportgericht gewertet oder wiederholt wird.

Verwarnungen und rote Karten, die ein Spieler in einem abgebrochenen Spiel erhält, werden gezählt.



B. Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

> Allgemeine Wartezeiten - § 68 Nr. 2 a) SPO

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft sind Spieler erst nach einer Wartezeit von 10 Tagen wieder für Spiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse spielberechtigt. Innerhalb der Kreisspielklassen (**sowie in allen SFV-Spielklassen der Juniorinnen und Junioren**) beträgt die Wartezeit 5 Tage.

- Die Wartezeit gilt zur Vermeidung von Störungen des Wettbewerbs auch bei Einsätzen in unterklassigen Mannschaften ohne Aufstiegsrecht
- Die Wartezeit gilt nur für unterklassige Einsätze in derselben Altersklasse
- Dabei gilt die Wartezeit von oben nach unten, d. h.: Nach einem Einsatz in Landes- oder Bezirksliga darf der Spieler erst nach 10 Tagen wieder unten (auch in Kreis- oder Stadtspielklassen) eingesetzt werden.
- In allen Junioren- und Juniorinnen-Spielklassen ab Regionalliga abwärts gilt jetzt immer eine Wartezeit von 5 Tagen (für Spieler der A-/B-Junioren-Bundesliga gilt § 28a der DFB-Jugendordnung).
- **Ausnahme U23-Spieler:**
Dies gilt aber nicht für den Einsatz von U23-Spieler in Herrenmannschaften; aus Gründen der Nachwuchsförderung und der gebotenen Spielpraxis können diese Spieler ohne besondere Wartezeiten in anderen Herren- Mannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (A-Junioren-Spieler müssen vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz einer besonderen Spielberechtigung für Herrenmannschaften nach § 57 sein).
- **Ausnahme von der Ausnahme an den letzten vier Spieltagen**
Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung in der saisonentscheidenden Phase nur **an den letzten vier Saison- Spieltagen** für die unterklassigen Mannschaften. Bei diesen Spielen, die sich nach dem Rahmenterminplan ergeben, sind die Wartezeiten auch für U23-Spieler einzuhalten. Diese Spieler dürfen an den letzten vier Spieltagen nach einem höherklassigen Einsatz erst nach Ablauf der Wartezeiten wieder in unteren Klassen eingesetzt werden



> Besonderheit Stammspielerregelung (§ 68 Nr. 2 b) SPO)

Als einfacher Grundsatz gilt:

In Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen **immer nur maximal zwei Stammspieler** einer höherklassigen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Die allgemeinen Wartefristen nach § 68 Nr. 2 a) SPO sind dabei aber zu beachten. Für Hallenmeisterschaftsspiele im Kreis können die KVF weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler festlegen (Neuregelung).

Definition des Stammspielers:

Spieler, der nach dem 5. Pflichtspiel (Meisterschafts- und Pokalspiele) der höheren Mannschaft zum Zeitpunkt seines Einsatzes in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz gekommen ist.

> Besonderheit Untere Mannschaften/Spielgemeinschaften

Die o. g. allgemeinen Wartefristen und Stammspielerregelungen gelten auch dann, wenn ein Verein mit zwei Mannschaften oder mit einer eigenständigen Mannschaft und mit einem anderen Verein als Spielgemeinschaft in einer (Spielklasse (der niedrigsten) teilnimmt, vgl. § 44 Nr. 4 der SFV- Spielordnung. Vor Beginn der Saison ist vom Verein dem zuständigen Verband gegenüber **zwingend** anzugeben, wer von diesen Mannschaften aufstiegsberechtigt ist bzw. – bei fehlendem Aufstiegsrecht – welche Mannschaft in welcher Reihenfolge als höherklassig behandelt werden soll. Bei fehlenden Angaben wird die Höherklassigkeit nach den erkennbaren Gesamtumständen, insbesondere nach der Mannschaftsbezeichnung des Vereins festgestellt. Eigenständige Mannschaften des Vereins werden bei fehlenden Angaben grundsätzlich als höherklassig gegenüber Spielgemeinschaften behandelt.

gez.

Stephan Oberholz

SFV- Vizepräsident für Recht & Satzungsfragen